

# Yoga – Therapie – Heilen

Yoga-Therapie, therapeutisches Yoga, Heil-Yoga: Wer damit für sich und seine Yoga-Schule wirbt, begibt sich auf dünnes Eis – sofern man nicht einem Heilberuf angehört. Dr. Doris Hafner, Geschäftsführerin des BDY befragt dazu die Fachjuristin Dr. Anette Oberhauser für Medizinrecht.

**Dr. Doris Hafner: Immer häufiger wird auf dem Yoga-Markt mit Yoga-Therapie oder therapeutischem Yoga oder »Heil-Yoga« geworben. Was müssen Yogalehrende beachten?**

Dr. Anette Oberhauser: Für die rechtliche Einordnung als Ausüben der Heilkunde sind die drei Begriffe gleich zu sehen: Heil-Yoga oder therapeutisches Yoga oder Yoga-Therapie. Beim Werbeverhalten gilt es jedoch zu differenzieren.

**Wer darf den Begriff Therapie für sich in Anspruch nehmen? Wer nicht?**

Das Ausüben der Heilkunde oder Therapie ist nur den Heilberufen gestattet. Dazu zählen Ärzte, Heilpraktiker, Psychologische Psychotherapeuten. Wenn Yogalehrende diese Begriffe führen bzw. solche Angebote bereit halten, müssen sie den genannten Berufsgruppen angehören. Diese Berufsgruppen unterliegen jedoch Werbebeschränkungen, doch dazu später. Alle anderen Berufsgruppen, die so genannten Gesundheitsfachberufe, dürfen die Heilkunde NICHT ausüben. Es gibt jedoch eine einzige Ausnahme, wenn Patienten mit einer Überweisung kommen, die von einem Zugehörigen aus den Heilberufen ausgestellt sein muss.

**Was bedeutet das genau?**

Das Ausüben der Heilkunde muss in dem angestammten Berufsfeld des Gesundheitsfachberufs liegen. Das heißt der Arzt kann manuelle Therapien an den Physiotherapeuten (mit mind. Heilpraktiker-Schein!) verordnen. Leider ist Yoga nicht in diesem angestammten Berufsfeld anzusiedeln, sondern stellt

einen neuen Bereich, quasi eine neue Geschäftsidee dar. Das heißt, ein Physiotherapeut, der gesundheitsspezifisches Yoga anbieten möchte, muss sich einen Bereich außerhalb der Heilkunde überlegen, in den man Yoga integrieren kann. Das gelingt mit folgenden drei Bereichen: Wellness, Unterricht, Prävention. Das wiederum heißt, wenn er »therapeutische« Yoga-Formen zu Präventionszwecken einsetzt, wäre dies möglich. Dieser Physiotherapeut kann zum Beispiel auch therapeutische Selbsthilfeübungen zeigen (Unterricht) oder eben sich auf Entspannung verlegen (Wellness). Es ist jedoch immer ein Balanceakt, dieses für den Laien als Endverbraucher so zu formulieren, dass es nicht als Heilkunde (miss-)verstanden wird bzw. sich als heilkundliche Tätigkeit ableiten lässt.

**Was geht dann nicht?**

Das gerade Gesagte ist die einzige Möglichkeit. Es geht ohne Heilpraktikererlaubnis oder Arztapprobation nicht, durch Yoga Heilkunde auf eine Einzelperson anzuwenden. Das heißt, einen Menschen auf ein bestimmtes Krankheitsbild hin zu behandeln, wäre demnach nicht erlaubt. Es darf nicht eine Person zu einer Heilbehandlung in eine Einzelstunde bestellt werden. Je mehr in Gruppen stattfindet, um so eher ist eine für Nicht-Heilpraktiker erlaubte Unterrichtsform gegeben. Es ist auch nicht möglich, Gruppentherapien anzubieten. Es dürfen beispielsweise keine Gruppentherapien für »Bandscheiben-Geschädigte« stattfinden, allerhöchstens Selbsthilfe-Anleitungen.

**Wo liegt die Grenze von der Heilkunde zu Yoga?**

Eine Grenze zu den Heilberufen lässt sich leider immer noch nicht trennscharf ziehen. Es gibt derzeit weiterhin eine wechselvolle und uneinheitliche Rechtsprechung. Es lassen sich jedoch zwei Trends ausmachen, zum einen die so genannte Eindruckstheorie und zweitens die Überlegung: »Heilkunde ist alles, was invasiv und gefährlich ist«

Die Eindruckstheorie besagt: Die Heilkunde ist das, was Verbraucher dafür halten und damit identifizieren. Ein Klient wird betreut und fühlt sich sozusagen als Behandler. Er würde dann sagen: »Das war eine gute Behandlung. Ich bin im Moment sogar beschwerdefrei.« Er sagt dann eben nicht: »Ich habe viel gelernt für mich und meine Lebensführung.« Für die Praxis bedeutet dies: Wenn ein Angebot gemacht wird, ist von der Formulierung bis hin zum gesamten Umfeld auf Details zu achten. So zum Beispiel bei den Räumen: Je klinischer und neutraler die Raumgestaltung, um so mehr wird eine Behandlung, eine Arztpraxis assoziiert. Oder denken Sie an die Bekleidung: Je mehr die Bekleidung als nüchtern erscheint, – womöglich wird weiße Berufskleidung getragen – um so mehr denkt ein Kunde an eine Behandlungssituation beim Arzt oder in der Klinik. Dies ließe sich weiterführen in anderen Bereichen wie Dekoration oder Logo-Wahl etc. Ebenfalls kann der Eindruck einer Behandlung entstehen, je mehr eine Maßnahme durchgeführt wird und der Klient dabei völlig passiv bleibt. Oder je mehr Übungen »verord-

net« werden – in guter Absicht – um so mehr erscheint es als Behandlung. Kurz zusammengefasst: Je mehr invasive Manipulationen am Bewegungsapparat stattfinden, desto eher handelt es sich nach dieser Auffassung um eine Behandlung. Ganz klar zu unterscheiden sind jedoch Hilfskorrekturen auf sanfte Weise, wie Yogalehrende sie bei āsanas geben: Anleitungen zu Übungen der besseren Körperwahrnehmung oder Energiearbeit.

Nun zu der Überlegung »Heilkunde ist alles, was invasiv & gefährlich ist.« Dafür gibt es vier Merkmale: die Methode erfordert medizinisches Fachwissen, die Methode manipuliert den Bewegungsapparat, es handelt sich um ein Eindringen unter die Haut oder in den Körper und direkt in der Methode liegen die Nebenwirkungen und Gefahren. Zum Beispiel: Eine Akupunktur-Nadel ist spitz, also besteht Verletzungsgefahr, die Nadel könnte nicht desinfiziert sein und es besteht Infektionsgefahr. Gerade bei den im Yoga breit verwendeten Reinigungsvorgängen mit und ohne Hilfsmittel gilt daher größte Vorsicht. Kriyas sind zum Teil sehr invasiv und erfordern daher auch entsprechendes medizinisches Fachwissen. Dies ist überhaupt nur zu verantworten, wenn die Yogalehrenden diese Reinigungsvorgänge nur zeigen und die Teilnehmenden führen diese eigenständig durch.

Leider gelingt es bei den kriyas nicht, mit der Eindruckstheorie zu argumentieren, dass es sich bei den Reinigungsvorgängen um keine Heilkunde handelt,

sondern um eine verbesserte Lebensqualität, einen klareren Geist, einen verbesserten Persönlichkeitsprozess. Ich möchte das mit einem Extrembeispiel verdeutlichen: Würde ein Teilnehmer durch das eingeführte Band – und sei es nur aufgrund der Demonstration – ersticken oder eine Panikattacke bekommen, dann wäre deutlich und dokumentierbar, dass es invasiv und gefährlich ist. UND derjenige, der dieses Wissen vermittelt, muss Arzt oder Heilpraktiker sein.

Des Weiteren werden auch bei Bewertungen für oder gegen Heilkunde Einschätzungen aus der typischen verbreiteten Kulturtradition herangezogen. Im Falle der Reinigungsvorgänge steht fest, dass das Einverleiben von Bändern, Schläuchen oder ähnliches eindeutig nicht zu der westlichen abendländisch geprägten Kultur gehört. Es wird daher als Gefahrenquelle wahrgenommen.

**Wenn nun eine Methode, wie zum Beispiel die kriyas, an der Grenze liegt, welche Idee bzw. Möglichkeit ohne den Heilpraktikerschein würde denn funktionieren?**

Wichtig ist, dass bei einem Angebot Kundenbelehrungen durchgeführt werden, in denen deutlich gemacht wird, dass dies ohne Heilpraktikererlaubnis/ ohne Absicht zum Heilen geschieht. Und nochmals: im Falle der kriyas kann auch diese deutlich dokumentierte Aussage keinen rechtlichen Schutz bieten. Kundenbelehrungen sind durchaus sehr empfehlenswert für nicht-invasive, therapeutisch ausgerichtete Tätigkeiten.



**Dr. Anette Oberhauser** ist Fachjuristin für Medizinrecht und bringt eine über zehnjährige Berufserfahrung in ihrem Spezialgebiet mit. Seit 2000 arbeitet sie in ihrer eigenen Kanzlei in Nürnberg. Ihre Neigung zum Medizinrecht entwickelte die Fachanwältin hauptsächlich wegen einer Sehbehinderung. Es liegt ihr am Herzen, effektive Heilungsmethoden zu stärken und deren Rechtsposition zu verbessern für ein funktionierendes ganzheitliches Gesundheitssystem, eine Verschmelzung von Schulmedizin und Alternativmedizin.

Die Anwältin berät und unterrichtet zudem in Seminaren zur Rechtslage ganzheitlich tätiger Berufe und Heilberufe.  
[www.kanzlei-oberhauser.de](http://www.kanzlei-oberhauser.de)

Frau Dr. Oberhauser steht BDY-Mitgliedern für allgemeine Fragen kostenlos zur Verfügung. Individuell geprägte Anfragen, Einzelbearbeitungen etc. müssen Sie bitte gegen Kosten bei Dr. Oberhauser einholen.

Dr. Anette Oberhauser  
Tel: 0911-46 24 966 tagsüber  
Montags bis Donnerstag  
auch 9:00 bis 20:00 Uhr  
Mail: [info@RAINOberhauser.de](mailto:info@RAINOberhauser.de)

Zum Beispiel: Man ›diagnostiziert‹ den Energiezustand der Meridiane und empfiehlt dann gezielte Übungen. Mündlich erklärt man dem Klienten, »es dienen die Übungen der Prävention, einer gesunden Lebensführung«. Am besten lässt man sich dies zusätzlich schriftlich mit Unterschrift bestätigen. Eine Formulierung: »Diese ... kann Arzt und Heilpraktiker nicht ersetzen. Die empfohlenen Übungen/Methoden dienen der Selbsterfahrungen, der persönlichen Weiterentwicklung und der gesunden Lebensführung«.

Natürlich ist es möglich, Yoga für bestimmte Zielgruppen anzubieten, ohne einen Heilpraktikerschein zu besitzen. Zum Beispiel Yoga für Senioren: Hier sind alterstypische körperliche Schwierigkeiten zu beachten. Es sollen seniorenspezifische Übungen dem Alter gerecht angeboten werden, was auch dokumentiert sein sollte.

#### **Auf welche Aspekte müssen Yogalehrende dringend bei Werbung achten?**

Wenn man sagt, man macht Yoga-Therapie, gilt sowohl das Heilmittelwerbegesetz als auch das Gesetz gegen lautereren Wettbewerb (UWG).

Das Heilmittelwerbegesetz lässt sich auf elf Regeln zusammenfassen:

1. Es dürfen keine Heil- und Wirkausagen gemacht werden,
2. kein Zitieren höherer Autoritäten. Vorsicht vor ›Guru-Zitaten‹, aber sehr wohl können Sie auf Ihre Yoga-Tradition verweisen,

3. keine Werbung mit Dankeschreiben/Augenzeugenberichte/Erlebnisberichten,
4. keine Angst einflößende Werbung nach dem Motto: Wenn man kein Yoga macht, dann wird man früher sterben,
5. keine Werbung mit wissenschaftlichen Veröffentlichungen bzw. Fachartikeln. Der Begriff ›wissenschaftlich‹ wird hier sehr weit gefasst,
6. man haftet auch für andere, auch wenn man nichts dafür kann/nichts davon weiß.

Beispiel: Ein Kunde veröffentlicht ein Kurserlebnis. Wenn darin ein Gesetzesverstoß enthalten ist (›Ich wurde geheilt‹), trifft es den Anbieter,

7. keine Verwendung von medizinischen Fachausdrücken, um z.B. die eigene Methode zu benennen,
8. den Begriff ›Yoga-Therapie‹ nur verwenden, wenn man einen Heilberuf hat,
9. Heil-Yoga muss unter dem Primat der Prävention stehen, so dass der Verbraucher es deutlich erkennt,
10. keine Verletzung von Urheberrechten. Die gilt vor allem auch für Bildersymbole, Bilder aus dem Internet etc.,
11. keine Verletzung von Markenrechten. Mein Tipp: Am besten, Sie entwerfen Eigenständiges, übernehmen Sie nichts Vorgefertigtes. Und was immer gut ankommt, wenn Sie etwas Ungewöhnliches/Originelles nehmen.

#### **Welchen abschließenden Rat können Sie uns mit auf dem Weg geben?**

Ich habe in diesem Interview versucht, die größtmögliche Freiheit für Yogalehrende ohne Heilpraktikerschein darzustellen, jedoch befindet man sich hier am noch legalen Randbereich! Mein Tipp im Einzelfall: Es ist immer ratsam, sich nochmals durch eine konkrete und ausführliche Individualberatung abzusichern. Vorsichtshalber empfiehlt es sich die Heilpraktikererlaubnis zu erwerben. Oder: Sie arbeiten als Tandem vor Ort mit einem Heilpraktiker-Kollegen, der dann jedoch in der Stunde anwesend und aktiv beteiligt sein muss. Und schließlich: Jeder kann sich ein eigenes Präventionsprogramm erarbeiten, wo sich kreative Ideen mit ›Heil-Yoga‹ als Fachlicher Hintergrund niederschlagen könnten.

#### **Vielen Dank Frau Dr. Oberhauser für Ihre fachkundige Auskunft.**

*Dr. Doris Hafner*